

SATZUNG DER EUROPÄISCHEN VOLKSPARTEI (INTERNATIONALE VEREINIGUNG OHNE GEWINNERZIELUNGSABSICHT)

PRÄAMBEL

"Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger zum Ausdruck zu bringen." (Artikel 191 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Auf der Grundlage

- des christlichen Menschenbildes und der daraus abgeleiteten christlich-demokratischen Konzeption der Gesellschaft und
- ihres gemeinsamen Willens, eine föderale Europäische Union als Union freier Völker und verantwortungsbewusster Bürger zu gründen, nehmen die christlich-demokratischen, Zentrums- und verwandten Parteien der Europäischen Volkspartei als Erben der Gründer Europas diese Verantwortung an und gründen eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht. Diese Vereinigung wird Mitglied der Christlich Demokratischen Internationale (Christian /Centrist Democrat International - Internationale Démocrate Chrétienne/Centrisme, CDI/IDC), einer Weltorganisation der Christlichen Demokraten und verwandten politischen Parteien sowie der International Democrat Union (IDU), eine Weltorganisation der Konservativen, Christlichen Demokraten und verwandten Parteien von Mitte und Mitte-Rechts.

Aus diesen Gründen beschließen

- 1) - der "Christen Democratisch Appèl (CDA)", dessen Rechtspersönlichkeit als eine Vereinigung mit voller Rechtsfähigkeit (Verening met volledige rechtsbevoegdheid) dem niederländischen Recht entspricht, mit Sitz in NL-2512 XA 's-Gravenhage (Niederlande), Buitenvoort 18, vertreten durch Wilfried Martens, Rechtsanwalt, wohnhaft in B-1050 Ixelles/Elsene (Belgien), Place Marie-José/Marie-Joséplein 14/10, Inhaber einer privatschriftlichen Vollmacht für die Beteiligung an der Errichtung der internationalen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht "Parti Populaire Européen / Europese Volkspartij / Europäische Volkspartei / European People's Party", abgekürzt "PPE/EVP/EPP",
- 2) - die "Partido Popular (PP)", deren Rechtspersönlichkeit als eine politische Partei mit voller Rechtsfähigkeit spanischem Recht entspricht (eingetragen im Register der politischen Parteien, Ministerium des Inneren), mit Sitz in E-28004 Madrid (Spanien), Calle Génova, 13, vertreten durch Antonio López-Istúriz, Rechtsanwalt, E-28009 Madrid (Spanien), Avenida Menéndez Pelayo, 27, Inhaber einer privatschriftlichen Vollmacht für die Beteiligung an der Errichtung der internationalen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht "Parti Populaire Européen / Europese Volkspartij / Europäische Volkspartei / European People's Party", abgekürzt "PPE/EVP/EPP",

eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht belgischen Rechts zu errichten, und stellen wie folgt ihre Satzung auf:

I. NAME - SITZ - ZWECK – DAUER

Artikel 1

Der Name der Vereinigung, eines Zusammenschlusses politischer Parteien auf europäischer Ebene, ist "Parti Populaire Européen / Europese Volkspartij / Europäische Volkspartei / European People's Party", abgekürzt "PPE/EVP/EPP". Diesem Namen müssen stets die Wörter "internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht" oder die Abkürzung IVoG vorausgehen oder folgen.

Die Vereinigung wird durch die Bestimmungen von Titel III des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen und die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht geregelt.

Artikel 2

Der Sitz der Vereinigung wird in der Rue du Commerce 10, B-1000 Brüssel (Belgien) im Gerichtsbezirk Brüssel errichtet.

Das Präsidium ist berechtigt, den Sitz der Vereinigung an einen anderen Ort innerhalb der Grenzen dieses Gerichtsbezirks zu verlegen und die Einrichtung von Außenstellen und/oder Zweigniederlassungen inner- oder außerhalb dieses Gerichtsbezirks zu beschließen.

Artikel 3

Der Zweck der Vereinigung ist es:

- eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern mit dem Ziel zu fördern und zu begünstigen, ihre gemeinsame Politik auf europäischer Ebene zu verwirklichen;
- gemeinsames Handeln ihrer Mitglieder auf europäischer Ebene zu erleichtern und zu organisieren;
- auf der Grundlage eines gemeinsamen Programms (1) für eine freie und pluralistische Demokratie und (2) für die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und des Rechtsstaates zu wirken;
- den Einigungs- und föderalen Integrationsprozess in Europa als konstituierenden Bestandteil der Europäischen Union zu fördern.

Um diese Ziele zu verwirklichen und ihre Politik zu begründen, zu entwickeln, umzusetzen und zu fördern, organisiert die Vereinigung zahlreiche Diskussionen und Entscheidungsforen, größere Veranstaltungen und Informationsmissionen nach strengen demokratischen Prinzipien und gibt verschiedenartige Veröffentlichungen heraus.

Die Vereinigung ist auch berechtigt, alle Rechtsgeschäfte (einschließlich Immobiliengeschäfte) abzuschließen, die direkt oder indirekt für die Förderung und die Verwirklichung der oben genannten Ziele zweckdienlich oder erforderlich sind.

Die Mitgliedsparteien der Vereinigung unterstützen durch ihre jeweilige nationale Politik die von der Vereinigung im Rahmen der Europäischen Union eingenommenen Positionen. Sie behalten im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen nationalen Verantwortung ihren eigenen Namen, ihre Identität und ihre Handlungsfreiheit. Die Vereinigung ist im Europäischen Parlament durch die Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) (EVP Fraktion im Europäischen Parlament) vertreten.

Die Mitgliedsparteien verpflichten die auf ihrer Liste in das Europäische Parlament gewählten Abgeordneten und/oder Delegierten im Ausschuss der Regionen oder in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO, den jeweiligen EVP-Fraktionen beizutreten.

Artikel 4

Die Vereinigung wird für unbestimmte Dauer errichtet.

II. MITGLIEDER

Artikel 5

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, sie muss aber mindestens zwei betragen. Die Beitrittsanträge werden schriftlich beim Präsidium eingereicht. Sie umfassen nicht nur eine Erklärung über die Annahme des politischen Programms, der Satzung und der Geschäftsordnung der Vereinigung, sondern auch eine Kopie der Satzung der sich um den Beitritt bewerbenden Partei sowie Informationen über die Geschichte und die Organisation des Antragstellers. Das Präsidium leitet den Beitrittsantrag dem Vorstand zu.

Ohne Vorgriff auf Artikel 6 und im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Verfahrens, hat der Vorstand die Ermessensfreiheit, dem Antragsteller einen Mitgliedschaftsstatus gemäß folgender Kategorien zu

verleihen: einfache Mitgliedspartei, assoziierte Mitgliedspartei, Mitgliedsvereinigung oder individuelles Mitglied (wie nachfolgend definiert).

- Einfache Mitgliedsparteien

Der Vorstand ist berechtigt, jeder in der Europäischen Union errichteten politischen Partei christlich-demokratischer oder verwandter Ausrichtung, die sich dem politischen Programm der Vereinigung anschließt und deren Satzung und Geschäftsordnung annimmt, Mitgliedsstatus zu gewähren (im Folgenden kurz "einfache Mitgliedsparteien" genannt).

- Assoziierte Mitgliedsparteien

Der Vorstand ist auch berechtigt, jeder außerhalb der Europäischen Union errichteten politischen Partei christlich-demokratischer oder verwandter Ausrichtung aus einem Staat, der sich um den Beitritt zur Europäischen Union beworben hat, und/oder aus einem Staat, der der Europäischen Freihandels-Assoziation (EFTA) angehört, die sich den Zielen in Artikel 3 der Satzung und dem politischen Programm der Vereinigung anschließt und deren Satzung und Geschäftsordnung annimmt, Mitgliedsstatus zu erwähnen (im Folgenden kurz "assoziierte Mitgliedsparteien" genannt). Die assoziierten Mitgliedsparteien wirken nicht an den Entscheidungen über die Politik und die Struktur der Europäischen Union oder ihres institutionellen Systems mit. Wenn der Staat, in dem die assoziierte Mitgliedspartei errichtet ist, tatsächlich der Europäischen Union beitrifft, wird diese assoziierte Mitgliedspartei automatisch ab dem Datum des Beitritts des Staates zur Europäischen Union einfache Mitgliedspartei.

- Mitgliedsvereinigungen

Der Status einer Mitgliedsvereinigung kann dieser im Rahmen der Begriffsbestimmung des Artikel 27 der Satzung und des Abschnitts X der Geschäftsordnung erteilt werden sofern sich diese dem politischen Programm der Vereinigung, der Satzung sowie der Geschäftsordnung anschließt (hiernach bezeichnet als "Mitgliedsvereinigung").

- Individuelle Mitglieder

Außerdem sind alle auf einer Liste einer Mitgliedspartei gewählten Mitglieder der EVP Fraktion im Europäischen Parlament von Amts wegen auch Mitglied der Vereinigung (im Folgenden kurz "individuelle Mitglieder" genannt). Die anderen Mitglieder des Europäischen Parlaments können durch Beschluss des Vorstands auf Vorschlag des Präsidiums der Vereinigung individuelle Mitglieder der Vereinigung werden. Das Recht auf Wortmeldung und das Stimmrecht der individuellen Mitglieder in den Organen der Vereinigung sind persönlich und unveräußerlich.

Ist ein Bewerber um den Beitritt zur Vereinigung eine juristische Person im Sinne des Rechts, das auf ihn anwendbar ist, benennt er in seinem Beitrittsantrag eine natürliche Person, die mit seiner Vertretung in der Vereinigung betraut ist. Dieselbe Bestimmung gilt, wenn der Beitrittsbewerber keine Rechtsfähigkeit einer juristischen Person im Sinne des Rechts besitzt, das auf ihn anwendbar ist. In dem Fall benennt er eine natürliche Person, die im Namen aller Mitglieder des Beitrittsbewerbers ohne Rechtspersönlichkeit als sein Vertreter handelt. Im Falle der Änderung des Vertreters wird der Präsident der Vereinigung unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt.

In den Übergangsbestimmungen wird von diesen Bestimmungen abgewichen, um den ordentlichen Mitgliedsparteien, den assoziierten Mitgliedsparteien, den beobachtenden Mitgliedsparteien und den individuellen Mitgliedern, die der Vereinigung unmittelbar nach ihrer Errichtung beitreten, vor der ersten Sitzung des Vorstands den Mitgliedsstatus zu gewähren.

Artikel 6

Den der EVP nahe stehenden Parteien aus (1) den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, (2) den Bewerberländern um den Beitritt zur Europäischen Union und (3) den europäischen Staaten, die Mitglied

des Europarats sind, kann der Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums den Beobachterstatus gewähren. Hiervon ausgenommen sind die Parteien, denen unmittelbar nach der Errichtung der Vereinigung und vor der ersten Sitzung des Vorstands gemäß den Übergangsbestimmungen der Beobachterstatus gewährt wird. Diese Mitgliederkategorie wird "beobachtende Mitgliedsparteien" genannt.

Artikel 7

Die einfachen Mitgliedsparteien, die assoziierten Mitgliedsparteien, die Mitgliedsvereinigungen und die beobachtenden Mitgliedsparteien zahlen einzeln einen jährlichen finanziellen Beitrag, der 500.000 (fünfhunderttausend) Euro nicht übersteigt. Die Höhe des Beitrags wird jedes Jahr vom Vorstand festgesetzt. Der Beitrag ist zwei Wochen, nachdem er vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mitgeteilt wurde, fällig.

Artikel 8

Das Präsidium führt am Sitz der Vereinigung ein Mitgliederregister. In diesem Register werden der Name, Vorname, Wohnort, Geburtstag und -ort oder bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinigungen der Name, die Rechtsform, die Adresse des Gesellschaftssitzes, die Identität des Vertreters und gegebenenfalls die Eintragsnummer gemäß dem geltenden Recht und/oder der geltenden Regelung aufgeführt. Alle Mitglieder können dieses Register am Sitz der Vereinigung einsehen.

Die EVP Mitgliedschaft ist exklusiv. In keinem Fall darf ein EVP Mitglied im Sinne von Artikel 5 und 6 Absatz 2 der EVP Satzung, gleichzeitig Mitglied einer anderen politischen Partei auf europäischer Ebene sein, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung, anerkannt ist.

Ein EVP Mitglied das gleichzeitig Mitglied einer anderen politischen Partei auf europäischer Ebene ist, wird automatisch ausgeschlossen gemäß Artikel XIV der EVP Geschäftsordnung.

Artikel 9

Jedes Mitglied kann jederzeit aus der Vereinigung austreten. Es setzt das Präsidium per Einschreiben über seine Entscheidung auszutreten in Kenntnis.

Jedes ausscheidende Mitglied muss weiter seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung für das Geschäftsjahr, in dem es seinen Austritt erklärt, und alle vorherigen Geschäftsjahre erfüllen.

Die Aussetzung der Mitgliedschaft und der Ausschluss eines Mitglieds können nur vom Vorstand beschlossen werden. Dieser muss seine Gründe nicht mitteilen. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur vom Präsidium oder von sieben ordentlichen oder assoziierten Mitgliedsparteien aus fünf verschiedenen Ländern gestellt werden. Das Präsidium kann die betroffene Partei anhören. Ein Antrag auf Ausschluss eines individuellen Mitglieds kann nur vom Präsidium der EVP Fraktion im Europäischen Parlament gestellt werden.

Ist eine Mitgliedspartei keine existenzfähige politische Kraft in ihrem betreffenden Land mehr, im Besonderen, wenn sie in regionalen oder nationalen Parlamenten oder im Europäischen Parlament in zwei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden nicht mehr vertreten ist, so kann das EVP Präsidium eine Empfehlung an den Vorstand geben, um diese Mitgliedspartei, entsprechend dem im vorigen Absatz angeführten Verfahren, zu suspendieren oder auszuschließen,.

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet automatisch im Todesfall, bei Geschäftsunfähigkeit, Liquidation, Unter-Zwangsverwaltungs-Stellung, gerichtlichem Vergleich im Vergleichsverfahren oder Konkurs. Die Mitgliedschaft eines individuellen Mitglieds endet automatisch, wenn es nicht mehr Mitglied des Europäischen Parlaments ist und die Mitgliedschaft einer Mitgliedsvereinigung endet automatisch, sobald

dieses Mitglied nicht weiterhin die Kriterien erfüllt, welche für die vorausgehende Anerkennung als Mitgliedsvereinigung nötig waren und welche in der Geschäftsordnung angeführt sind.

Die ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitglieder und die Rechtsnachfolger der ausscheidenden, ausgeschlossenen oder verstorbenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Aktivvermögen der Vereinigung und können auf keinen Fall die Rückerstattung der an die Vereinigung gezahlten Beiträge, der Einlagen oder jeder anderen Beitragsleistung erhalten, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine gegenteilige Bestimmung enthalten ist.

Ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied kann auf keinen Fall die Mitteilung oder eine Kopie der Konten, die Aufbringung von Pfandzeichen auf Gütern der Vereinigung oder die Aufstellung eines Inventars verlangen.

III. ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 10

Die Organe der Vereinigung sind:

- (i) das Präsidium,
- (ii) der Vorstand,
- (iii) der Kongress.

Die EVP strebt nach gleicher Beteiligung von Frauen und Männern in allen Organen.

IV. PRÄSIDIUM

Artikel 11

Die Vereinigung wird vom Präsidium als Verwaltungsorgan geleitet. Das Präsidium setzt sich aus:

- (i) dem Präsidenten der EVP;
- (ii) dem Präsidenten der Europäischen Kommission, dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Hohen Repräsentanten für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Präsidenten des Europäischen Parlaments (wenn diese der EVP angehören);
- (iii) dem Vorsitzenden der EVP Fraktion im Europäischen Parlament;
- (iv) dem/den Ehrenpräsidenten;
- (v) zehn Vizepräsidenten;
- (vi) dem Schatzmeister; und
- (vii) dem Generalsekretär zusammen.

Mit Ausnahme des/der Ehrenpräsidenten, der/die vom Vorstand gewählt wird/werden und für den Präsidenten der Europäischen Kommission, dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Hohen Repräsentanten für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, dem Vorsitzenden der EVP Fraktion im Europäischen Parlament, die von Amts wegen Mitglied des Präsidiums sind, werden die Mitglieder des Präsidiums vom Kongress in geheimer und getrennter Wahl für eine erneuerbare Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die erste Ernennung der Mitglieder des Präsidiums, die auf die Errichtung der Vereinigung folgt, wird jedoch nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen vorgenommen.

Der Kongress wählt zuerst den Präsidenten, der anschließend dem Kongress einen Generalsekretär zur Wahl vorschlägt. Wahlfähig für diese Funktionen sind allein die Vertreter der ordentlichen Mitgliedsparteien.

Die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen, sind gewählt. Enthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen.

Die Kandidaten für die Funktion des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters müssen dem Generalsekretariat schriftlich sieben Tage vor dem Datum der Wahl vorgeschlagen werden. Die Präsidenten und Generalsekretäre haben das Recht, im Namen der ordentlichen und assoziierten Mitgliedsparteien und im Namen der Mitgliedsvereinigungen Kandidaten vorzuschlagen, angenommen das alle Kandidaten Mitglied einer ordentlichen oder assoziierten Mitgliedspartei sind. Alle ordentlichen und assoziierten Mitgliedsparteien und alle Mitgliedsvereinigungen werden mindestens drei Tage vor den Wahlen über die Namen der Kandidaten in Kenntnis gesetzt.

Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit zurücktreten und müssen hierfür das Präsidium per Einschreiben in Kenntnis setzen. Ihr Mandat kann vom Kongress jederzeit widerrufen werden.

Wird ein Mandat vakant, kann der Vorstand gemäß den vorausgehenden Absätzen dieses Artikels eine Ersatzperson wählen. Diese Wahl muss vom Kongress, der auf diese Wahl folgt und der die Dauer des Mandats festsetzt, bestätigt werden. Die Mitglieder des Präsidiums können wiedergewählt werden.

Die Mitglieder des Präsidiums, deren Mandat enden wird, müssen vor Mandatsablauf einen Kongress einberufen, um neue Präsidiumsmitglieder zu ernennen. Versäumen sie dies, müssen sie ihr Mandat weiter wahrnehmen, bis eine Ersatzperson für sie gefunden ist, ohne dass dies ihre Haftung für durch ihr Versäumnis verursachten Schaden berührt.

Das Präsidium kann auf Vorschlag des Präsidenten und in Abhängigkeit von den Punkten auf der Tagesordnung folgende Personen zu seinen Sitzungen einladen:

- Mitglieder der Europäischen Kommission, die Mitglied einer Mitgliedspartei sind,
- die Vorsitzenden der EVP Fraktionen in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO sowie im Ausschuss der Regionen.

Die folgenden Personen sind ständige Gäste:

- die stellvertretenden Generalsekretäre der EVP,
- der Generalsekretär der EVP Fraktion im Europäischen Parlament.

Der Präsident und/oder Generalsekretär der EVP können, auf ihren Wunsch, an jedweder Sitzung aller Organe der EVP Fraktionen und Vereinigungen teilnehmen.

Die Mitglieder des Präsidiums erhalten vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Vorstands keine Vergütung für die Wahrnehmung ihres Mandats.

Sollte der Präsident verhindert sein, seine Pflichten zu erfüllen, die ihm durch diese Satzung und durch die Geschäftsordnung auferlegt sind, bestellt er einen der Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter.

Artikel 12

Das Präsidium verfügt über die Zuständigkeiten, die ihm durch das Gesetz, diese Satzung und die Geschäftsordnung übertragen sind. Seine Zuständigkeiten bestehen unter anderem darin,

- die Ausführung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse sicherzustellen;
- den Jahresabschluss und den Haushaltsplan vorzubereiten;
- die ständige politische Präsenz der EVP sicherzustellen;
- die Funktionsweise des Generalsekretariats und insbesondere die Haushaltsführung zu kontrollieren;
- im Anschluss an einen Beschluss des Vorstands Erklärungen im Namen der EVP im Rahmen ihres politischen Programms abzugeben;
- in Abstimmung mit dem Generalsekretär dem Vorstand Kandidaten für die Posten der stellvertretenden Generalsekretäre vorzuschlagen;
- dem Vorstand Kandidaten für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten vorzuschlagen.

Artikel 13

Die Mitglieder des Präsidiums treten mindestens achtmal im Jahr nach Einberufung durch den Präsidenten zusammen, die per Brief, Fax oder E-Mail spätestens zwei Wochen vor dem Datum der Sitzung, Dringlichkeit ausgenommen, erfolgt. Im Einberufungsbescheid werden der Tag, die Uhrzeit und der Ort der Sitzung genannt und ist außerdem die vom Präsidenten aufgestellte Tagesordnung enthalten. Das Präsidium kann nur die auf der Tagesordnung stehenden Punkte erörtern, es sei denn, es sind alle Mitglieder anwesend und sie sind einstimmig damit einverstanden, über die am Sitzungstag abgeänderte Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig vom erreichten Quorum beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Alle Präsidiumsmitglieder verfügen über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der Präsident.

Der Generalsekretär oder ein stellvertretender Generalsekretär fertigt die Sitzungsprotokolle an, die am Sitz der Vereinigung hinterlegt werden.

Die Mitgliedschaft im Präsidium ist streng persönlich. Stellvertreter von Präsidiumsmitgliedern sind nicht zu den Sitzungen zugelassen. Das Mandat der Präsidiumsmitglieder endet automatisch, wenn ein Mitglied im Laufe eines Jahres nicht mindestens an der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat.

Das Präsidium kann auf Vorschlag des Präsidenten die Aufgaben auf seine Mitglieder verteilen oder bestimmte Mitglieder mit spezifischen Aufgaben beauftragen und spezifische Zuständigkeiten an eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

Artikel 14

Wenn der Präsident dies für zweckmäßig erachtet, kann das Präsidium einem Antrag unter der Bedingung zustimmen, dass alle seine Mitglieder zu ihrem Einverständnis ein Rundschreiben, in dem der Antrag dargestellt wird, unterzeichnen.

In diesem Fall muss das Präsidium nicht einberufen werden. In dem Rundschreiben muss angegeben werden, dass:

- es sich um einen Beschlussantrag des Präsidiums handelt;
- der Antrag für seine Genehmigung von allen Präsidiumsmitgliedern unterzeichnet werden muss;
- der Antrag nicht abgeändert werden kann und von den Präsidiumsmitgliedern kein Vorbehalt angemeldet werden kann;
- alle Präsidiumsmitglieder das unterzeichnete Dokument zurückschicken und darin den handschriftlichen Vermerk "Gelesen und genehmigt" aufbringen müssen;
- das unterzeichnete Rundschreiben innerhalb von zehn Tagen an die Vereinigung zurückgeschickt werden muss.

Die Sitzungen des Präsidiums können auch als Video- oder Telekonferenzen organisiert werden.

V. VORSTAND

Artikel 15

Der Vorstand ist das strategische Organ der Vereinigung.

Er setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

a. Mitglieder von Amts wegen:

- die Mitglieder des Präsidiums;
- die Mitglieder des Präsidiums der EVP Fraktion im Europäischen Parlament;
- die Vorsitzenden der einfachen Mitgliedsparteien, der assoziierten Mitgliedsparteien, Mitgliedsvereinigungen oder ihre beauftragten Vertreter;
- die Vorsitzenden der nationalen Delegationen der Mitgliedsparteien der EVP Fraktion im Europäischen Parlament;
- die Mitglieder des Präsidiums des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und des Präsidiums des Ausschusses der Regionen, vorausgesetzt, sie sind Mitglied einer einfachen Mitgliedspartei;
- die Vorsitzenden der EVP Fraktionen im Ausschuss der Regionen und in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO, sofern diese einer einfachen Mitgliedspartei oder assoziierten Mitgliedspartei angehören.

Das Mandat dieser Mitglieder des Vorstands endet in dem Augenblick, in dem sie ihre Fähigkeit verlieren, auf Grund deren sie Mitglied des Vorstands wurden.

b. Delegierte Mitglieder:

- die Vertreter der ordentlichen Mitgliedsparteien und der assoziierten Mitgliedsparteien. Die ordentlichen Mitgliedsparteien und die assoziierten Mitgliedsparteien ernennen ihre/-n Delegierten und eine gleich lautende Zahl von Ersatzleuten.
 - o Die Delegierten und die Stimmrechte der ordentlichen Mitgliedsparteien werden im Verhältnis zur Anzahl der individuellen Mitglieder der Vereinigung zugeteilt.
 - o Die Delegierten und die Stimmrechte der assoziierten Mitgliedsparteien werden vom Präsidium zugeteilt;

Das Mandat dieser Mitglieder des Vorstands endet in dem Augenblick, in dem die Delegation, durch die sie Mitglied des Vorstands wurden, aufhört zu bestehen. Die Zusammensetzung des Vorstands wird im Verlauf einer Legislaturperiode des Europäischen Parlaments zweimal, nämlich (1) zu Beginn und (2) zur Halbzeit der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments, vom Generalsekretär berechnet (die Verschiebung dieser Berechnungen ist auf höchstens sechs Monate begrenzt). Diese Berechnung muss vom Vorstand genehmigt werden.

c. Mitglieder ohne Stimmrecht:

- der/die stellvertretende/-n Generalsekretär/-e der Vereinigung;
- der Generalsekretär der EVP Fraktion im Europäischen Parlament und die Generalsekretäre der EVP-Fraktionen im Ausschuss der Regionen und der EVP-Fraktionen in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO;
- zwei Delegierte jeder beobachtenden Mitgliedspartei.

Der Vorstand kann auf Vorschlag des Präsidenten bestimmte Persönlichkeiten beratend zu den Sitzungen einladen.

Artikel 16

Der Vorstand verfügt über die Befugnisse, die ihm durch das Gesetz, diese Satzung und die Geschäftsordnung übertragen sind. Seine Zuständigkeiten bestehen unter anderem darin,

- die Aktionseinheit der EVP sicherzustellen und die Verwirklichung der europäischen Politik im Geiste ihres Programms zu beeinflussen;
- auf Vorschlag des Präsidiums den/die stellvertretenden Generalsekretär/-e zu wählen;

- in Abstimmung mit der EVP Fraktion im Europäischen Parlament systematische Beziehungen zwischen den nationalen parlamentarischen Fraktionen und den Mitgliedsparteien anzuregen und zu organisieren;
- den Jahresabschluss und den Haushaltsplan zu billigen;
- sich über die Beitrittsanträge der Mitgliedschaftsbewerber und über die Anerkennung von Mitgliedsvereinigungen zu äußern;
- über den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen und die Anerkennung von Mitgliedsvereinigungen zu widerrufen;
- die Höhe der jährlichen Beiträge, die von den Mitgliedern zu zahlen sind, festzusetzen;
- dem Kongress Empfehlungen über Änderungen der Satzung vorzulegen;
- die Geschäftsordnung zu genehmigen;
- auf Vorschlag des Präsidiums den/die Ehrenpräsidenten zu wählen. Hiervon ausgenommen ist/sind der/die erste/-n Ehrenpräsident/-en, der/die vor der ersten Sitzung des Vorstands gemäß den Übergangsbestimmungen gewählt wird/werden;
- den statutarischen Kommissar-Revisor zu bestellen.

Der Vorstand kann ständige Ausschüsse und Ad-hoc-Arbeitsgruppen zur Untersuchung besonderer Probleme einsetzen und über ihre Auflösung beschließen, nachdem er den Vorsitzenden des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe angehört hat.

Artikel 17

Der Vorstand tritt nach Einberufung durch den Präsidenten mindestens viermal im Jahr und jedes Mal, wenn der Zweck oder das Interesse der Vereinigung es verlangen, zusammen. Auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitgliedsparteien und der assoziierten Mitgliedsparteien oder des Präsidiums der EVP-ED-Fraktion im Europäischen Parlament kann eine außerordentliche Sitzung abgehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß, das heißt per Brief, Fax oder Email und spätestens zwei Wochen vor dem Datum der Sitzung, Dringlichkeit ausgenommen, einberufen wurde und wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ein fehlendes Quorum kann nur auf förmlichen Wunsch auf Antrag der Delegationen von mindestens sieben ordentlichen Mitgliedsparteien oder assoziierten Mitgliedsparteien festgestellt werden. Wurde eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens zwei Wochen und spätestens zwei Monate nach der Feststellung des fehlenden Quorums einberufen, ist diese zweite Sitzung unabhängig vom erreichten Quorum beschlussfähig.

Die Einberufung enthält die Tagesordnung. Die Sitzungen finden am Sitz der Vereinigung oder an dem in der Einberufung der Sitzung angegebenen Ort statt. Ein Punkt, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur dann rechtsgültig zur Abstimmung gebracht werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

Alle Abstimmungen und die Wahlverfahren erfolgen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der Präsident.

Der Generalsekretär oder ein stellvertretender Generalsekretär fertigt die Sitzungsprotokolle an, die am Sitz der Vereinigung hinterlegt werden. Alle Mitglieder erhalten innerhalb von vier Wochen nach jeder Sitzung eine Kopie der Sitzungsprotokolle. Der Vorstand tritt im Regelfall unter Ausschluss der Öffentlichkeit zusammen. Der Vorstand kann auf Antrag des Präsidiums oder eines Zehntels der Delegierten mit einfacher Mehrheit beschließen, eine öffentliche Sitzung abzuhalten.

VI. KONGRESS

Artikel 18

Der Kongress verfügt über die folgenden Zuständigkeiten:

- Genehmigung des politischen Programms der EVP;
- Genehmigung von Satzungsänderungen;
- Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Generalsekretärs und des Schatzmeisters;
- Beschluss über die Auflösung der Vereinigung.

Die Zusammensetzung und die Funktionsweise des Kongresses werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

VII. GENERALSEKRETÄR

Artikel 19

Mit Ausnahme der ersten Ernennung des Generalsekretärs, die auf die Errichtung der Vereinigung folgt und die gemäß den Übergangsbestimmungen vorgenommen wird, wählt der Kongress auf Vorschlag des Präsidenten einen Generalsekretär, der mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung, einschließlich der Vertretung der Vereinigung innerhalb der Grenzen der täglichen Geschäftsführung, betraut ist.

Diese tägliche Geschäftsführung schließt unter anderem (i) die Geschäftsführung des Generalsekretariats und die Umsetzung der von den Organen gefassten Beschlüsse, (ii) die Koordinierung der Zusammenarbeit der Generalsekretariate der einfachen Mitgliedspartei, der assoziierten Mitgliedspartei und der Mitgliedsvereinigung sowie dem Generalsekretariat der EVP Fraktion im Europäischen Parlament, (iii) die Abfassung der Tagesordnungen der Sitzungen der Organe in Abstimmung mit dem Präsidenten, die Beaufsichtigung der Einberufung der Sitzungen, ihre Vorbereitung und die Anfertigung der Sitzungsprotokolle, (iv) die Verantwortung gegenüber dem Präsidium und dem Vorstand für eine angemessene und adäquate Haushaltsführung und (v) die Abfassung eines Berichts über die Tätigkeiten des Generalsekretariats und die organisatorischen Perspektiven an den Vorstand zu Beginn jedes Jahres ein.

Der Generalsekretär hat auch das Recht, die Beschlüsse des Präsidiums auszuführen und insbesondere einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Vereinigung in Gerichtsverfahren als Kläger oder Beklagter zu beauftragen.

Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Präsidiums und in Abstimmung mit dem Generalsekretär nach den Wahlen des Präsidiums den/die stellvertretenden Generalsekretär/-e für eine Amtszeit von drei Jahren.

VIII. VERTRETUNG

Artikel 20

Alle Rechtsgeschäfte, die im Namen der Vereinigung abgeschlossen werden und die nicht unter die tägliche Geschäftsführung oder eine besondere Übertragung von Befugnissen fallen, müssen vom Präsidenten oder von zwei Mitgliedern des Präsidiums unterzeichnet werden.

IX. SATZUNGSÄNDERUNGEN

Artikel 21

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Präsidium, von den einfachen Mitgliedsparteien, den assoziierten Mitgliedsparteien oder den Mitgliedsvereinigungen und von der EVP Fraktion im Europäischen Parlament und von den Vorsitzenden der EVP-Fraktionen im Ausschuss der Regionen und in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO unter der Bedingung, dass sie Mitglied einer einfachen Mitgliedspartei oder einer assoziierten Mitgliedspartei sind.

Die Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Sitzung des Vorstands, der über die Anträge berät, schriftlich beim Generalsekretär eingereicht werden, der sie den Mitgliedern des Vorstands zur Beratung zuleitet.

Die Anträge werden nur dann dem Kongress zur Genehmigung vorgelegt, wenn ihnen eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand zugestimmt hat. Die Genehmigung der vom Vorstand beantragten Satzungsänderungen bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Kongressmitglieder. Der Kongress kann die Anträge des Vorstands mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ablehnen.

X. CENTRE FOR EUROPEAN STUDIES

Artikel 22

Das Centre for European Studies (CES) ist die offizielle Europäische politische Stiftung der Europäischen Volkspartei. Das CES wird die Rolle des einzigen und offiziellen Think-Tanks der EVP ausführen und soll, im Besonderen, für nationale Stiftungen/Think-Tanks der anerkannten Mitgliedsparteien der EVP einen Europäischen Rahmen bieten.

XI. GESCHÄFTSJAHR - JAHRESABSCHLUSS UND HAUSHALTSPLAN - KOMMISSAR-REVISOR

Artikel 23

Die einfachen Mitgliedsparteien, die assoziierten Mitgliedsparteien, die Mitgliedsvereinigungen und die beobachtenden Mitgliedsparteien tragen zur Finanzierung der Vereinigung bei. Die Bedingungen werden in der Geschäftsordnung streng festgelegt.

Artikel 24

Das Geschäftsjahr der Vereinigung dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Am Ende jedes Geschäftsjahres schließt das Präsidium die Konten des abgelaufenen Geschäftsjahres ab und stellt den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf. Der Jahresabschluss wird dem Vorstand zur Billigung vorgelegt.

Der Schatzmeister unterstützt das Präsidium bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans. Er kontrolliert die Haushaltsführung des Generalsekretariats und erstattet dem Präsidium Bericht. Er ist insbesondere für die Finanzierung der Vereinigung und ihrer Tätigkeiten mit Hilfe der Beiträge der Mitglieder, von Spenden oder Schenkungen und Sonstigem verantwortlich.

Boni erhöhen das Aktivvermögen der Vereinigung und dürfen auf keinen Fall in Form von Dividenden an die Mitglieder ausgezahlt werden.

Artikel 25

Mit Ausnahme der ersten Bestellung des Kommissars-Revisors, die auf die Errichtung der Vereinigung folgt und die gemäß den Übergangsbestimmungen vorgenommen wird, bestellt der Vorstand einen oder mehrere Kommissar(e)-Revisor(en), die mit der Kontrolle des vom Präsidium vorgelegten Jahresabschlusses und der Erstellung eines diesbezüglichen Berichts betraut sind.

Der Kommissar-Revisor wird für eine verlängerbare Amtszeit von drei Jahren ernannt. Der Vorstand legt seine Vergütung fest. Sein Mandat kann jederzeit vom Präsidium widerrufen werden.

In Ermangelung eines Kommissars-Revisors oder wenn dieser nicht in der Lage ist, seine Aufgaben wahrzunehmen, beruft der Präsident innerhalb eines Monats eine Sitzung des Vorstands ein, um die Bestellung oder den Ersatz des Kommissars-Revisors vorzunehmen.

Der Kommissar-Revisor, der als Ersatz für einen Kommissar-Revisor ernannt wurde, der während seiner Amtszeit zurückgetreten ist, führt dessen Amtszeit zu Ende.

XII. AUFLÖSUNG

Artikel 26

Die Vereinigung wird nach dem Tod, der Auflösung oder des Austritts eines Mitglieds nicht aufgelöst, solange die Mitgliederzahl nicht unter zwei sinkt.

Die Vereinigung kann durch einen Beschluss des Kongresses, der mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß den in der Geschäftsordnung beschriebenen für seine Funktionsweise geltenden Regeln freiwillig aufgelöst werden.

Im Falle der freiwilligen Auflösung bestellt der Kongress den/die Liquidator/-en. In Ermangelung eines/von Liquidators/-en treten die Präsidiumsmitglieder an die Stelle des/der Liquidators/-en.

Im Falle der Auflösung beschließt der Vorstand über die Zweckbestimmung der Güter, die einem uneigennützigen Zweck dienen müssen.

XIII. GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 27

Der Vorstand beschließt auf Vorschlag des Präsidiums über die Geschäftsordnung, durch die die in dieser Satzung nicht behandelten internen und finanziellen Fragen geregelt werden. In der Geschäftsordnung werden zusätzliche Organe wie der EVP-Gipfel eingerichtet und die Begriffe "Mitgliedsvereinigungen" und "sympathisierende Mitglieder" definiert.

Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung können von den einfachen Mitgliedsparteien, den assoziierten Mitgliedsparteien und den Mitgliedsvereinigungen sowie vom Präsidium gestellt werden. Die Anträge müssen vier Wochen vor der Sitzung des Vorstands, auf der sie erwogen und den Mitgliedern mitgeteilt werden, schriftlich beim Generalsekretär eingereicht werden.